

## Bauleitplanung der Gemeinde Malsfeld

41. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 11 "Mühlenstraße 30" im Ortsteil Beiseförth (Parallelverfahren)

### Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Beiseförth

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld am 19.02.2026 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Beiseförth wurde dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 21.04.2026 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld wirksam.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld am 19.02.2026 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Beiseförth liegt nebst Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom heutigen Tage an im Bauamt der Gemeinde Malsfeld, Lindenstraße 1, 34 323 Malsfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Malsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Malsfeld unter <https://www.malsfeld.net/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht wird.

### Hier: In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 11 "Mühlenstraße 30", Gemarkung Beiseförth

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld hat in ihrer Sitzung am 19.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 11 "Mühlenstraße 30" im Ortsteil Beiseförth gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan Nr. 11 "Mühlenstraße 30" im Ortsteil Beiseförth in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom heutigen Tage an im Bauamt der Gemeinde Malsfeld, Lindenstraße 1, 34 323 Malsfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist zudem im Rahmen der GDI unter <https://www.gdi-nordosthessen.de/de/viewer-bplan-malsfeld.html> abrufbar.

#### Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

